



Vereinbarung zur Aufsichtspflicht

Kinder und Jugendliche sind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres aufsichtsbedürftig.

Das Ziel der Aufsichtspflicht ist, dass die aufsichtspflichtigen Personen dafür sorgen, dass die anvertrauten Minderjährigen nicht zu Schaden kommen und niemandem Schaden zufügen.

Die Aufsichtspflicht wird nur bei sportlichen Veranstaltungen von den Sorgeberechtigten auf die SG Die Falken Moosinning e. V. übertragen. Die SG Die Falken Moosinning e. V. überträgt die ihm übertragene Aufsichtspflicht in der Regel an seine Jugendleiter.

An Vereinsabenden sowie an Trainingstagen beginnt die Aufsichtspflicht der Jugendleitung mit dem Eintreten des Minderjährigen in den Schießstand und endet beim Verlassen des Schießstandes.

Bei Wettkämpfen oder Trainingseinheiten, die an externen Schießanlagen ausgetragen werden, beginnt die Aufsichtspflicht mit der Ankunft des Minderjährigen am Treffpunkt und endet mit der Beendigung der Veranstaltung.

Die Aufsichtspflicht der Jugendleitung kann jeweils auch durch Übertragen an die Eltern beendet werden.

Mit diesem Schreiben erkenne ich/erkennen wir als Erziehungsberechtigte von _____ den Rahmen der Aufsichtspflicht der Vertreter der SG Die Falken Moosinning e. V. an.

Das Aufenthaltsrecht für Kinder und Jugendliche in Gaststätten nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 des Jugendschutzgesetzes bleibt indes unberührt.

Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten